

Seereschiffe regelmäßig unverändert und unverändert zu veröffentlichen, so wie wir es mit den feindlichen Berichten machen. In Frankreich dürfen unsere Berichte überhaupt nicht gedruckt werden, in England und Russland unterliegen sie der Zensur, einer Zensur, von der sie nach Bedarf verstümmelt oder zurechtgestutzt werden. Ein besonders drastisches Beispiel dieses Verfahrens sei hier einmal festgenagelt. Wir stellen hintereinander den ersten Teil des deutschen Heeresberichtes vom 3. Juli und den Wortlaut, den er im „Rustloze Stowe“ vom 6. Juli erhielt. In dem amtlichen deutschen Bericht wird gesagt: „Die Fortsetzung der englisch-französischen Angriffe beiderseits der Somme erreichte nördlich des Flusses im allgemeinen keine Vorteile. Der Feind erlitt hier außerordentlich hohe blutige Verluste. Südlich des Flusses bogen wir nachts die gestern in die Kieselstellung zurückgenommene Division in eine zweite Stellung zurück. Die Gefechtsstärke ist auf den nicht angegriffenen Armeefronten ist die gleiche geblieben. Westlich der Maas führten Versuche der Franzosen, uns die an der Höhe 304 genommenen Grabenstücke wieder zu entreißen, zu kleineren Infanteriekämpfen. Ostlich der Maas erschöpfte sich der Feind weiter in vergeblichen Angriffen gegen das Werk Thiaumont und die Höhe „Kalte Erde“. Bei einem derselben drang er vorübergehend in einen unserer vordersten Gräben etwa 600 Meter südwestlich des Werkes ein, wurde aber sofort wieder geworfen. Südöstlich der Feste Baug ist die „Hohe Batterie von Damloup“ seit heute Nacht in unserer Hand. Dort wurden 100 Gefangene und mehrere Maschinengewehre eingebracht. Im „Rustloze Stowe“ verändert der Bericht sich folgendermaßen: „Die Offensive der Verbündeten dauert fort. Der Feind hatte nördlich der Somme Erfolg. Südlich der Somme gingen unsere Divisionen, die in eine Kieselstellung zwischen der ersten und zweiten Linie zurückgegangen waren, noch tiefer zurück. Das höllische Feuer der feindlichen Artillerie zwang uns, zeitweise neue Stellungen zu beziehen. Westlich der Maas griffen die Franzosen die Höhen 304 und „Kalte Erde“ an, durchbrachen unsere vordere Stellung in einer Tiefe von 600 Metern und besetzten sich in ihr.“ Man sieht, wie die Russen den Bericht nicht etwa nur gefälscht, sondern zielbewusst gefälscht haben. Alles, was für die deutschen Truppen günstig ist, Verluste des Feindes, Wiedergewinnung eines Grabenstückes, Eroberung der Batterie von Damloup, wird unterschlagen, das ungünstige aber durch frei erfundene Zusätze verstärkt. Aus einer zurückgenommenen deutschen Division wurden mehrere gemacht. Französische Schlappen werden in Erfolge umgedichtet. So verkehren die Russen den wichtigsten Inhalt völlig in sein Gegenteil. Daß sie dabei die weltbekannte gewordene Höhe „Kalte Erde“ auf das linke Maasufer verlegen, ist offenbar eine zarte Höflichkeit für ihre französischen Bundesgenossen. Diese haben ja bekanntlich vor einiger Zeit mit ihrer Behandlung des „Toten Mannes“ gezeigt, daß nicht nur der Glaube, sondern auch der Schwindel Berge versehen kann. Sie werden sich durch den gelehrigen Eifer ihrer russischen Schüler zweifellos sehr freuen, als es aufs Neue alle Welt in Stand setzt, mit Hilfe öffentlich zugänglicher Belegstücke nachzuprüfen, was von der Kriegsberichterstattung der Entente zu halten ist. Je nach Geismad und Geschicklichkeit benehmen die Verbündeten ja zwar verschiedene Mittel, um die Tatsachen zu entstellen, ihr Handeln geht jedoch, gleichviel, ob sie mit französischer List oder russischer Plumpheit lügen, doch stets von ganz derselben Beweggründe aus: die Angst vor der Wahrheit ist in Ost und West genau die gleiche.

Blättermeldungen.

Die Blätter veröffentlichen ein Stimmungsbild über einen Besuch des Kaisers im Frühling bei den Feldgeistlichen. Der Kaiser hielt dabei, wie Felddivisionssparkasser Dr. Ort mitteilt, eine Ansprache, in der er sagte: Wir brauchen praktisches Christentum. Mit Spaziergehen in die Kirche alle acht Tage einmal ist es nicht getan. Man muß sich täglich mit dem Herrn beschäftigen. Der Kaiser sprach auch von dem, was das deutsche Volk um den inneren Gewinn des Krieges bringen könnte, von der Passion zum Mörtern und Kritzieren. Er habe den Eindruck, daß die Menschen, die jetzt im Schützengraben liegen, zu Hause anders sein werden. Die Geistlichen sollten ihnen einprägen, sie sollten das, was ihnen jetzt durch Kopf und Herz gegangen ist, in die Zukunft mitnehmen.

Die Besprechungen der Parteiführer des Reichstages beim Reichstagskanzler dauerten, wie der „Berliner Lokal-

Der Deutsche liest viele Zeitungen und wie ich selbst bemerkt habe, auffallend viel französische Blätter.“ Als ich darauf hinwies, daß in unserer Presse die feindlichen Berichte nicht nur ungekürzt, sondern unmittelbar neben unserem eigenen Generalstabsbericht gebracht würden, konnte er sein Erstauen nicht verhehlen. Als ich hinzufügte, daß wir die neutralen und feindlichen Blätter aller Länder ohne Schwierigkeiten erlangen könnten, daß jedermann in jedem größeren Kaffee zu seinem Kaffee sich die „Times“, den „Matin“, das „Journal d'Italie“ genau so leicht wie ein deutsches Blatt bestellen könnten, meinte er: „Das ist ja großartig, das ist wirklich sehr liberal; das hätte ich doch nicht für möglich gehalten!“

Zum Schluß unseres Gespräches, aus dem ich naturgemäß nur Bruchteile mitteilen darf, berührten wir noch die Frage und Stellung des „Telegraafs“, der sich hier in maßgebenden Kreisen scheinbar seiner größeren Beliebtheit als in Deutschland erfreut. Als wunden Punkt unserer gegenseitig sehr freundschaftlichen Beziehungen bezeichnete mein Gewährsmann die „Tubantia-Affäre“. „Ich bedauere auch die Angelegenheit deshalb, weil sie der deutschfeindlichen Presse Wasser auf ihre Mühlen führt und sie immer wieder einen Punkt zum Einsetzen von Angriffen gegen Deutschland haben.“ Während dieser langen Unterhaltung hatte ich die feste Überzeugung gewonnen, daß die holländische Regierung eifrig bestrebt ist, allen Kriegführenden gerecht zu werden und daß sie insbesondere für Deutschland die freundschaftlichsten Gefühle trotz aller schwierigen Verhandlungen hegt. (Berlin zensiert).

anzeiger“ meldet, etwa 5 Stund. Ueber den Inhalt der Besprechungen wurde Geheimhaltung bestimmt. Einem längeren Vortrag des Reichstagskanzlers über die allgemeine Lage, sowohl als auch über Sonderfragen folgten eingehende Erörterungen, in denen die Parteiführer mit vollem Freimut ihren Anschauungen Ausdruck gaben. Teilgenommen haben für die konservative Partei Graf Westarp, für die Freikonservativen Frhr. v. Camp-Massauen, für das Zentrum Abgeordneter Spahn, für die Nationalliberalen Bassermann, für die Freisinnigen von Peyer und für die Sozialdemokraten Scheidemann. Der linke Flügel der Sozialdemokraten war nicht vertreten.

Die Morgenblätter bringen eine Rede des Mitgliedes des Kriegsernährungsamtes Generalsekretärs Steigerwald, der in Köln über die Verwaltung der Lebensmittelversorgung sprach. Danach wäre eine durchgreifende Regelung der Milchversorgung im September in allen Dörfern und Sammelstellen zur Verbutterung vorgesehen. Das beschlagnahmte Mehl solle verschwinden. Nach der Einführung der Reichsleischkarte werde der Preis geringer, die Kopfmenge höher werden, etwa 350 bis 400 Gramm wöchentlich. Die Hauptschwierigkeiten seien überwunden. Heute sei die Fleischversorgung so gut organisiert, daß der Krieg jahrelang dauern könnte, um uns wieder vor solche Schwierigkeiten zu stellen, wie wir sie hinter uns haben. Die Brotration werde im Herbst erhöht werden. Gries, Graupen und Grützen sollen billiger werden. Zuder werde es im Oktober genügend geben.

Griechenland.

Berlin, 17. Juli. (M. T. B. Nichtamtlich.) Die griechische Gesandtschaft teilt mit: Das Feuer, das im Walde von Tatoi am Donnerstag ausbrach und bis heute früh andauerte, hat ungeheure Dimensionen angenommen und 10 000 Hektar vernichtet. Außer dem Schloß des Königs Georg, seinem Grabe, der angrenzenden Kapelle sowie einem kleinen Hotel mit zwei Ställen wurde das ganze königliche Besitztum zerstört, das Schloß, welches der König bis jetzt bewohnte, mit einbegriffen. Bis jetzt sind 15 Leichen geborgen worden, darunter die des Obersten Della Porte, des Chefs des Automobilwesens des Königs, des Hauptmanns der Gendarmerie Christospathis, des Chefs der Sicherheitspolizei des Königs, sowie des Oberleutnants Contomopoulos. Das Feuer scheint, obgleich es noch in manchen Gegenden andauert, eingedämmt zu sein. Der König sowie die übrigen Mitglieder der königlichen Familie sind gesund und wohlbehalten.

Vermischte politische Nachrichten.

Italien auf der schiefen Ebene.

Lugano, 17. Juli. Der italienische Ministerrat beschloß, sich dem Programm der Pariser Konferenz völlig anzuschließen und das militärische Bündnis mit den Verbündeten durch ein wirtschaftlich-finanzielles Bündnis „riforma della Sera“, schien dem Ministerrat um so dringender, als die Hartnäckigkeit und fortgesetzte Vorherrschschaft und Eroberungslust Deutschlands den Friedensschluß bis nach einem vollständigen Sieg des Biederbandes unmöglich machen. Darum sei auch die Fortdauer enger wirtschaftlicher und finanzieller Einigkeit der Biederbandsmächte nötig. Bofelli habe dies durchaus eingesehen und durch das soeben amtlich bestätigte Londoner Abkommen und durch einen besonderen englisch-italienischen Finanzvertrag besiegelt. Sonnino gab dem Ministerrat einen klaren, erschöpfenden Bericht über die „feindseligen Akte“ Deutschlands, das alle Schuld an dem jetzigen Bruch trage. Alsdann beriet der Ministerrat über die zu ergreifenden Repressalien gegen Deutschland. — Man macht vergeblich viele Worte, um einen neuen schändlichen Verrat zu verhehlen.

Das russisch-japanische Bündnis.

Neuzori, 16. Juli. Funkpruch des Vertreters des M. T. B. Hearsts Internationaler Nachrichtenendienst meldet, daß das Staatsdepartement die amerikanischen Botschafter in Tokio und Petersburg beauftragt habe, zu untersuchen, ob das russisch-japanische Bündnis nicht zum Teil gegen Amerika gerichtet sei. In einem Leitartikel sagt World, dieses Bündnis sei kein neuer Grund zu Besorgungen, seitdem die Bundesgenossen keinen Vorwand mehr hätten, Gebiete einzunehmen. China würde sich wohl mit einer starken Gruppe von Mächten befinden, die gemeinsam für ein Menschenalter vorgehen würden, als mit einer Rivalität mehrerer habgieriger Länder. — Neuzori Times hebt Japans Unzuverlässigkeit hervor betreffend die Erfüllung seiner Versprechungen bezüglich Kuantshou, der Süßeinseln und seiner Kontrolle der Handelschiffahrt im Stillen Ozean. Das Blatt meint, die Süßeinseln würden sich besser in den Händen eines wiedergeborenen Deutschlands befinden, als in denen Japans. Australien, Neuseeland und sogar England selbst mögen wohl vielleicht dies begünstigen, aber das sei unbestimmt und es sei inzwischen für Amerika die höchste Zeit geworden zu handeln, um seine Interessen im Stillen Ozean zu wahren.

Die Pariser Wirtschaftskonferenz.

Washington, 16. Juli. Funkpruch des Vertreters des M. T. B. Im Senat sprach Stone über seinen Beschluß, antrag, wonach Präsident Wilson gebeten wird, den Senat über die möglichen Einwirkungen zu unterrichten, den die bei der Pariser Konferenz gefassten Beschlüsse der Alliierten, den feindlichen Handel zu boykottieren auf Amerika haben können: Ich kann mich nicht der Überzeugung entschießen, sagte Stone, daß die im Krieg feindlichen Länder eine militärische Politik im Auge haben, um die Ziele ihres eigenen Interesses zu erreichen und nicht, damit die übrige Welt einen Vorteil davon hat. Es ist viel von einem internationalen Abkommen zwischen den kriegführenden Ländern die Rede gewesen, das darauf hin zielt, nach dem Krieg nicht nur gegen ihre Feinde zu handeln, sondern gegen die übrige Welt. Ich bin tief von dem Gedanken durchdrungen, daß die Vereinten Staaten zu Rate gezogen werden sollten, wenn die großen internationalen Abkommen geschlossen werden, die die Interessen der

ganzen Welt berühren, andernfalls würden wir uns genötigt sehen, eine eigene genau bestimmte Defensivpolitik anzunehmen.

Englands Hungierungsmethode.

Kopenhagen, 17. Juli. (M. T. B.) Nach einer Meldung der „National Tidende“ aus Kristiania hat England den Aufkauf des Fischfanges in Norwegen über 10 Millionen Kronen aufgewendet. Der Aufkauf, der in der Firma in Bergen zu unerhört hohen Preisen vorgenommen wurde, wurde von England vorgenommen, um einerseits die Einfuhr von Fisch zu verhindern, daß Deutschland Fische erhält, andererseits Norwegen mit Fischen versorgen zu können. Auf diese Weise war indessen durch Eis blockiert, und Schweden sich, die Durchfuhr von Lebensmitteln nach einerseits führenden Lande zu gestatten. Gegenwärtig lag in Norwegen Tauende verdorbener Fische.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 18. Juli 1914.

† Wilhelm Geis gestorben. Aus Wiesbaden: Die Nachricht, daß dortselbst am verfl. Freitag der wohlbelannte Konzertführer Wilhelm Geis nach langen schweren Leiden im Alter von 70 Jahren gestorben ist.

* Die militärischen Ehrenbezeugungen vor dem Kreuz. Die militärischen Ehrenbezeugungen vor dem Kreuz, die jetzt den Mannschaften zur Erinnerung gebracht wird. Darnach haben die militärischen Führer den Inhabern des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse des Eisernen Kreuzes 2. Klasse „Gewehr über“ zu stehen, sofern das Kreuz selbst getragen wird. Das Band angelegt, so wird eine militärische Ehrenbezeugung nicht erwiesen. Für die Ehrenbezeugung ist es gültig, ob das Eisene Kreuz am schwarzen oder am weiß-schwarzen Band getragen wird. Weiter hat der Kriegsminister bestimmt, daß alle mit dem Befehl des Militär-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse verbundenen Befehle — vorbehaltlich einer verfassungsmäßigen Änderung der Frage einer Ehrenzulage — auf das Eisene Kreuz 1. und 2. Klasse von 1914 übergeben. Hieraus ist zu sehen, daß für die Inhaber des Militär-Ehrenzeichens des Eisernen Kreuzes von 1914 noch eine Ehrenzulage geschaffen werden soll.

* Klagen über die Beschaffenheit des Brotes. Der Senat Berlin schreibt: Es sind lebhafteste Klagen über die Beschaffenheit des Brotes, die in den letzten Tagen geführt worden, daß die Qualität des Brotes nicht mehr minderwertig sei. Dies muß um so mehr beunruhigen, als seit Anfang März dieses Jahres bei der Brotbereitung das Roggenmehl mindestens zu 20 Prozent durch Weizenmehl ersetzt werden muß. Wir können uns daher bei der Fassung nicht verschließen, daß die Bäder bei der Brotbereitung nicht auf die Beschaffenheit des Mehls zu achten. Wir haben aus diesem Grunde eine Stelle an der Brotfabrik, von der aus die Beschaffenheit des Mehls, insbesondere seine vorchriftsmäßige Zusammensetzung, das Verfahren bei seiner Herstellung einer dauerhaften Überwachung unterzogen werden wird. Sollten Verstöße gegen die Vorschriften oder sonstige Mängel festgestellt werden, so werden wir uns genötigt sehen, mit der Schärfe gegen den schuldigen Betriebsinhaber einzutreten. Rötigenfalls werden wir die Einstellung der Brotfabrik zur Mehlzufuhr verfügen, da ein Bäder, der nicht stande ist, ein einwandfreies Gebäud herzustellen, für berufen gehalten werden kann, an der verantwortlichen vollen Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung mit Hauptnahrungsmitteln mitzuwirken. Insbesondere werden der Zusatz von Erstmehl und von Speis-Spreumehl nachsichtlich als Nahrungsmittelverfälschung verfolgt werden. Wir müssen erwarten, daß die berechtigten Klagen der Konsumenten jetzt aufhören, zumal infolge der Einführung des Weizenbrottes an Stelle von Roggenbrot neuen Stützmittels ein weiterer Grund für die Mängel der Qualität des Brotes durch die Erhöhung des Weizenbrottes gegeben ist. — Was hier der Magistrat Berlin schreibt, dürfte auch anderwärts gebührende Beachtung finden.

* Gedächtnisgottesdienst zum Beginn des dritten Jahres. Der Präsident des evangelischen Oberkirchenrates zu Berlin hat an die der ersten obersten protestantischen Kirchendebörde unterstellten Stellen folgenden Erlass richtete: „Am 1. August tritt das deutsche Volk in das dritte Jahr des Krieges ein. Ungezählte Familien haben schwere Opfer teurer Familienglieder bringen müssen. Auf alle drückt die Schwierigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse. Um so mehr erwächst den Dienern am göttlichen Wort die Aufgabe, die Herzen mit dem Vertrauen zu füllen, das uns in Treue bis ans Ende ausschauen läßt. Die Wiederkehr des Tages, an dem vor zwei Jahren der Krieg über uns hereinbrach, gibt besonderen Anlaß, unsern Aufgaben eingedenk zu sein. Wir sprechen die Erwartung aus, daß allgemein in den Gottesdiensten an den 1. August folgenden Sonntag die Gemeinden auf den Ernst der Aufgaben, die ihnen bei der Länge des Krieges erwachsen, hingewiesen werden.“

* Anfragen über das Schicksal Vermisster. In letzter Zeit haben sich Personen mehrfach an eine in Madrid befindliche Stelle gewandt, um Nachrichten über Vermisste zu erhalten. Im allgemeinen werden aber deutsche Familien leichter zu ihrem Ziele gelangen, wenn sie nicht in Madrid, sondern an die für derartige Anfragen zuständigen deutschen Stellen herantreten. Es muß bemerkt werden, daß die Anfragen nicht an das Zentralkomitee der deutschen Botschaft in Madrid zu richten sind, das für die Ermittlungen von deutschen Vermissten nach den jetzigen Vereinbarungen nicht zuständig ist, sondern an den zuständigen Landes- und Provinzialkomitee oder die nächste „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“, welche in zahlreichen Städten bestehen. Soweit derartige Einrichtungen nicht vorhanden oder nicht bekannt sind, teilt für Norddeutschland der Hamburgische Landeskomitee vom Roten Kreuz, Ausschuss für deutsche Kriegsgefangene, Hamburg, Ferdinandstraße 75, und für Süddeutschland

dem roten Kreuz, Ausschuss für deutsche Kriegs-
Frankfurt a. M., Zeit 114, die ge-
wird seit dem 30. März d. Js. der Schloffer-
Klaus, geboren am 13. Mai 1865
a. M. Der Vermählte ist 1,75 Meter groß,
hat dunkelblondes Haar und Schnurrbart. Be-
vor derselbe mit dunklem Anzug, Ueberzieher und
Wahrnehmungen die zur Ermittlung des
führen können, wolle man der Polizei unge-
angehen.

Kleinhandelspreise für Frühkartoffeln. Das Kriegs-
amt hat, wie bekanntgegeben, eine Herabsetz-
ung der Erzeugerpreise für Frühkartoffeln vom 1. August
an angeordnet und gleichzeitig veranlaßt, daß die
Kleinhändler eine ermäßigte Festsetzung der Klein-
handelspreise nahegelegt wird. Ein Zwang kann in dieser
Sache nicht ausgeübt werden. Da zugesagt ist, daß die
Kleinhändler die dabei entstehenden Zuschüsse als Ausgaben
für die Wohlfahrtspflege behandeln können, mithin bis
zum 1. Oktober vom Reich und Staat erstattet erhalten,
so wird mit Sicherheit anzunehmen, daß die Kommu-
nen im Interesse ihrer minderbemittelten Bevöl-
kerung diese Ermäßigung allgemeinen Gebrauch
und die Preise alsbald entsprechend herabsetzen

Die Höchstpreise für Kartoffeln neuer Ernte betragen
Landesrätlicher Verordnung vom 13. d. Mts. pro
dem Verkauf durch den Erzeuger: vom 1.—10. Aug.
1917: 160 Mk., vom 21.—31. August
120 Mk., vom 1.—10. September 120 Mk., vom 11.—20.
100 Mk., vom 21.—30. September 90 Mk., vom
1. Oktober bis 15. Februar 80 Mk., vom 16. Februar bis
31. März 100 Mk. Maßgebend ist der zu der ver-
einbarten Lieferzeit geltende Höchstpreis. Bei der Fest-
setzung der Kleinhandelspreise werden die Gemein-
den zur Befriedigung der Bevölkerung verpflichtet.
Die aus § 4 der
Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom
1. Oktober 1915 sich ergebende Verpflichtung der Gemein-
den zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.
Kleinhandelspreise sollen wie folgt bemessen werden:
1. Juli das Pfund 10 Pfg., vom 1.—10. August
8 Pfg., vom 11.—20. August 8 Pfg., vom 21. August bis
30. September 7 Pfg., vom 1. Oktober bis 30. September
6 Pfg. Die Landeszentralbehörden sollen es, nach der Absicht
des Landesrätlichen, den Gemeinden ferner zur
Pflicht gemacht werden, den Kleinhandelspreis für die
Kartoffeln so festzusetzen, daß er 55 Pfg.
Pfund nicht übersteigt und daß da, wo das Ein-
zelhandelspreisen im Herbst in den Privathäusern
und zweckmäßig ist, die einzulagernden Kartoffeln
1,75 Mk. je Zentner frei Keller zu liefern sind.

**Die Bienen- und Kleintierzucht der Eisenbahnbe-
triebe.** Die preussische Eisenbahnverwaltung ist schon
lang bemüht, unter ihren Angestellten, besonders
in den Lande, nicht nur die Bienen-, sondern auch die
Ziegen- und Kaninchenzucht zu fördern. Wie
zuletzt wird, wurden im Jahre 1915 im ganzen
Eisenbahnnetz mit 22 100 Mk. bei der Anschaffung von
1225 Angestellte mit 33 600 Mk. bei der Anschaff-
ung von Ziegen und 2098 Angestellte mit 32 000 Mark bei
der Anschaffung von Kaninchen unterstützt. 1352 Bedienstete
wurde der Besuch entsprechender Lehrkurse und Aus-
stellungen erleichtert. Ende 1915 betrieben 5367 Be-
dienste Bienenzucht, 48 987 gegen 30 000 im Vorjahre
Kaninchenzucht und 56 650 gegen 35 000 im Vorjahre Kanin-
chenzucht. Die 5367 Bienenzüchter hatten etwa 28 000
Bienenstöcke.

Die Kaninchenzucht zur Warnung. Die Wies-
baue Strafkammer hat am Freitag zwei Leute, die
in den „aus Fleischmol“ in anderer Leute Hasen-
gehegen waren und u. a. drei Kaninchen ge-
nommen hatten, zu je vier Monaten Gefängnis verurteilt.
Der Gericht begründete sein hartes Urteil sehr richtig da-

mit, daß durch die Kaninchenzucht in dieser schweren
Zeit meist ärmere Leute betroffen würden und daß bei
der bedenklichen Zunahme derartiger Straftaten nur
strenge Strafen am Platze seien.

Aus Nah und Fern.

† **Frankfurt a. M., 17. Juli.** Trotz der überreichen
Zufuhr von Heidelbeeren aus allen benachbarten Gebir-
gen haben die Preise noch keine Ermäßigung erfahren.
Die Händler laufen die gesamte Zufuhr in Bausch und
Bogen sofort bei Ankunft auf, setzen dann die Preise fest
und das Publikum muß zahlen. Dazu blüht gerade bei den
Heidelbeeren der Kettenhandel in den üppigsten Formen.
Leider fand sich noch keine Behörde, die dem Treiben dieses
gewissenlosen Händlerlagers Einhalt gebot.

† **Aus dem Odenwald, 17. Juli.** Auf den Stationen
der Weichenthalbahn zwischen Weinheim und Fürth wur-
den in den letzten Tagen zahlreichen Personen die gepflück-
ten Heidelbeeren abgenommen, weil für Heidelbeeren ein
heftiges Ausfuhrverbot besteht und die Endstation der
Bahn, Weinheim, in Baden liegt. Um sich die mühsam
gesammelten Beeren nicht wegnehmen zu lassen, zogen es
verschiedene Personen vor, die Beeren vor den Augen der
Gendarmen aus dem Wagenfenster zu schütten. Andere
suchten ihren Schatz dadurch zu retten, daß sie eine Fahr-
karte nach Viernheim, das wieder heftig ist, lösten. Auf
diese Weise weisen sie sich als „Hessen“ aus und kommen
unbelästigt ins badische Weinheim, bezw. Mannheim. So
macht die Not erfindert.

† **Hessisch-Dietzenau, 17. Juli.** Ein fünfjähriger Knabe
trank nach reichlichem Genuß von Beeren saft Wasser. Er
starb nach kurzer Zeit unter den gräßlichsten Schmerzen.

— **Sossegismar, 16. Juli.** Auf Anzeige seiner entlas-
senen Dienstmagd wurde ein Landwirt aus Helmarshausen
wegen Verfütterung von Getreide zu 600 Mk. Geldstrafe
verurteilt.

† **Aufenan, 17. Juli.** Im nahen Weilers ist der Lehrer
und Dichter Georges infolge großer Nervosität freiwillig
aus dem Leben geschieden.

— **Worms, 16. Juli.** Ein weiblicher Postmarier hatte
sich gestern in der Person der Ehefrau Wilhelm Schöttler
dahier vor der Strafkammer Mainz zu verantworten.
Die Angeklagte, deren Ehemann im Felde steht, war beim
hiesigen Postamt als Postfrau beschäftigt und stahl acht
Postpakete. Das Urteil lautete auf drei Monate Ge-
fängnis.

Vermischte Nachrichten.

— **Ein Schatzgräber-Schwindel.** Ueber eine Betrügerei,
die in manchen Zügen an den vor einigen Jahren arg be-
triebenen spanischen Schatzgräber-Schwindel erinnert, wird
aus der Schweiz berichtet. Der Schwindler namens
Sträfl, der behauptete, bei Basel die Reichtümer Kaiser
Konstantins des Großen entdeckt zu haben, wurde vom
Sankt-Gall Gericht zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus ver-
urteilt. Er hatte Bauern und kleine Handwerker für seine
Phantasierien gewonnen und sie veranlaßt ihm Geld zum
Ausgraben der geheimen Schätze vorzuschießen. Er hatte
sich nach und nach an 30 000 Frank erschwindelt um deren
Verlust jetzt sehr arme Leute klagen.

— **Unwetter Schäden in der Schweiz.** Die seit Wochen
andauernden Regengüsse haben in der Schweiz viel Schaden
durch Ueberschwemmungen angerichtet. In Gottlieben
haben die Kanalisationen keinen Abfluß mehr; das Wasser
flutet sich bereits mitten im Dorf. Die Bewohner fahren
mit Gondeln ins Feld hinaus, wo sie knietief im Wasser
stehen und von der Kartoffelernte zu retten suchen, was
noch zu retten ist. In Staad bei Ermatingen, in Ramm-
bach, Berlingen und Stefforn sind Parterre- und Kellerräume
und Keller mit Wasser angefüllt. In den Hausgängen

steht das Wasser einige Zentimeter hoch. Gärten und
Plätze und die Hauptstraßen sind stellenweise überflutet.
In Berlingen mußte das Postbüro geräumt werden.

Kriegshumor.

Es war im Herbst 1914 zu Beginn des Stellungslamp-
jes in der Picardie. Auch unser Artilleriestab hatte sich
eine Stabskub zugelegt. Zu unserem Bedauern mußten
wir eine Zeitlang morgens feststellen, daß sie schon ge-
molken war, und als Täter kamen nur die im gleichen Ge-
höft einquartierten Infanteristen in Frage. Ich ließ also
ein Schild am Stall anbringen mit der Aufschrift: „Kuh
beißt“, worauf nächsten Morgen die Kuh wieder gemolken
war und mit Kreide auf der Tafel die Worte zugelegt
waren: „Milk ist aber jut“.

Unser Lagerarzt, der die Uniform der landsturmpflich-
tigen Zivilärzte trägt, kommt morgens zum Dienst ins
Gefangenlager, in welchem auch russische Ärzte mit der
Behandlung ihrer Landsleute beschäftigt werden. Da der
Posten am Eingange keine Anstalten zu der schuldigen
Ehrenbezeugung macht, stellt er ihn darob zur Rede. „Ent-
schuldigen Sie, der biedere Landsturmmann, „ich hab“ je-
glaubt, der Herr Doktor sind von die Gegenpartei.“

Letzte Nachrichten.

U-Boot-Erfolge.

Berlin, 17. Juli. (M. T. B. Amtlich.) Am 11. Juli
hat eines unserer U-Boote die Eisenwerke von Senham
an der englischen Ostküste beschossen.

In der Zeit vom 10. bis 14. Juli sind an der englischen
Ostküste durch unsere U-Boote sieben englische Fischdampfer
und zwei Fischerfahrzeuge vernichtet worden.

(Anm. d. Red.: Alle englischen Fischerfahrzeuge leisten
Bewachungs- oder Meldebienste für die englische Marine,
gleichgültig, ob sie von der Admiralität gechartert sind
oder nicht).

Berlin, 17. Juli. (M. T. B. Amtlich.) Am 17. Juli
griffen drei russische Flugzeuge einen Teil unserer letzten
Seestreitkräfte am Eingang zum Rigaischen Meerbusen an
und warfen ohne Erfolg Bomben ab. Durch unser Abwehr-
feuer wurde ein Flugzeug abgeschossen. Die anderen wur-
den vertrieben.

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Täglich Morgenmusik an den Quellen von 7½—8½ Uhr.
Montag: Konzerte der Kurkapelle.
Dienstag: Konzerte der Kurkapelle. Im Kurhaus-
theater abends 8 Uhr: „Sturm und Drang“, Lustspiel in 3
Akten von Fr. Grünbaum und Wih. Sterl.
Mittwoch: Konzerte der Kurkapelle. Abends: Richard-
Wagner-Abend.
Donnerstag: Konzerte der Kurkapelle. Abends 8¼
Uhr im Goldsaal: „Fröhlicher Abend Senff-Georgi“.
Freitag: Konzerte der Kurkapelle. — Leuchtfantäne.
Samstag: Militärkonzerte, Kapelle Erf.-Batl. Res.-
Inf.-Regts. 81. Im Kurhaustheater abends 8 Uhr:
Operette.

Der heutige Tagesbericht der Obersten
Heeresleitung war bei Schluß des Blattes noch
nicht eingegangen.

Preise für Damenbedienung

Waschen mit Frisur	Mk. 1.50	Frisur mit starker Welle	1.50
Waschen ohne Frisur	1.—	Preis-Ermäßigung auf alle diese Bedienung	
Mädchen unter 14 Jahren	—75	bei Karten zu 10 Nummer.	
Wäsche Frisur	1.—		

Karl Kesselschläger, Louisenstrasse 87. Telefon 317.

Landgräfl. Hess. conc. Landesbank Homburg v. d. H.

Vorschüsse auf Wertpapiere :: Discontierung von Wechseln.
Eröffnung von Conto-Correnten und provisionsfreien Checkrechnungen
Annahme von Spareinlagen.
An- und Verkauf von Wertpapieren, Checks und Wechseln
auf ausländische Plätze.
Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Werisachen.
Vermietung von Safes in unserer feuer- und ein-
bruchssicheren Stahlkammer.

Die für den 19. ds. Mts.
bekanntgemachte Zwangsver-
steigerung im Hotel Augusta
findet nicht statt.

Engelbrecht,
Gerichtsvollzieher.

In der
Kreisblattdruckerei
sind vorräufig auf Lager:
Mehlanzeigen
Mehlbestellkarten
Bescheinigungen für Brotkarten-
abschnitte
Zuckeranzeigen
Bescheinigungen für Zucker-
karten
Schlachtbücher.
Geschäftsstelle Bad Homburg
Luisenstraße 73.
Fernsprecher 414.
4 Zimmerwohnung
modern eingerichtet mit Veranda in der Nähe
des neuen Kurparks mit 1. Oktober zu
vermieten. Näheres
Gymnasiumstraße 20.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1640/6. 16. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 18. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann die Schließung des Betriebes, gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Auszug: Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche gemäß der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffschur W. I. 3808/8, 15. R. R. A. in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, übergegangen sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Schurverlaßnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Waschverlaßnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fällen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wolle an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wolle an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Woll-Wäscherei, Vesum bei Bremen,
 Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.H.,
 Deutsche Wollentzettelung A. G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. S.,
 Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Vent, Neuhütte bei Vengsenfeld i. S.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Deeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sägen von 0,333 M. für 1 Kg. auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenarten und 0,40 M. für 1 Kg. Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenarten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erhalten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1/2 v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterliegen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungsverlaßnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 Kg. Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 Kg. Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

§ 7.

Uebnahmepreis

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3 wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 bezeichneten Firmen dem Verkäufer

- a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle festgestellten Uebnahmepreis,
- b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebnahmepreis zuzüglich 2 v. H.

zahlen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission festsetzen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-

Aktiengesellschaft veräußert worden unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen an das Wollstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, mit der Aufschrift „Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Betriebe, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben oder bei denen sich solche unter Verwahrung befinden.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den Meldungen der am Beginn des 15. Tages des Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) maßgebend. Die erste Meldung ist zum 31. Juli 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet.

§ 12.

Freigabe.

- Anträge auf Freigabe von Wolle können gestellt werden:
- a) von Schafhaltern für geringe Mengen aus dem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohwolle (Schmutzwolle), die im eigenen Haushalt des Halters bearbeitet, versponnen und verwertet werden sollen;
 - b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zu halten.

Die Anträge sind (im Falle b) unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Überlieferung eines Bescheinigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zu halten.

§ 13.

Uebergangsbestimmung.

Wollvorräte, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 1 bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende Bekanntmachung auf diese Wollvorräte Anwendung.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Fragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Kopie des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbescheid“ zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 3808/8, 15. R. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1916.

Stellv. Generalkommandant
des 18. Armeekorps